

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Alle Kinder und Jugendliche Alter zwischen 4 und 25 Jahren können das Angebot des Kanton Reiden Sports nutzen. 4 bis 12-Jährige werden im Folgenden mit 'Kinder' und 13 bis 25-Jährige mit 'Jugendlichen' bezeichnet.

## 2. Ablauf

Eine regelmäßige Teilnahme an den Sportkursen ist erwünscht. Bei Abwesenheit oder im Krankheitsfall sind die Eltern gebeten dies mitzuteilen. Bei Letzterem bitten wir die Eltern um Einsicht und ihr(e) Kind(er) zuhause zu behalten.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten ihre Anwesenheit während der Veranstaltungen auf ein Minimum zu reduzieren und sich nicht in der Sporthalle, bzw. den Tribünen aufzuhalten um die Aufmerksamkeit der Kinder nicht abzulenken. Ausnahmen können jedoch nach Absprache vereinbart werden.

Für die Veranstaltungen im Ausland werden die Eltern gebeten sich eine Einverständniserklärung von der heimatlichen Gemeindeverwaltung ausstellen zu lassen und diese ihren Kindern mit einem gültigen Personalausweis mitzugeben. Sollten diese Dokumente am Tag der Veranstaltung nicht vorhanden sein, muss die Teilnahme des Kindes abgelehnt werden.

In den Sporthallen und im Schwimmbad werden die jeweilig geltenden internen Ordnungsregeln angewandt. Demzufolge ist auch den Anweisungen des anwesenden Verwaltungspersonals (Hausmeister, Bademeister, usw.) Folge zu leisten.

Das Schwimmbassin ist unter ständiger Aufsicht eines Bademeisters dem es zusteht jede der Sicherheit geltende Maßnahme zu ergreifen um einen reibungslosen Betrieb zu gewährleisten.

### 2.1. Sporthalle

Die Kinder sollen gemäß der Ordnung der jeweiligen Sportstätten gekleidet sein. Dazu zählen ein Paar saubere Sportschuhe (helle Sohlen), ein Jogginganzug oder eine kurze Hose mit T-Shirt. Die Kinder können eine Trinkflasche mitbringen, die sie mit in die Halle nehmen dürfen. Nahrungsmittel und Kaugummis sind in den Sporthallen untersagt.

Aus Sicherheitsgründen ist es den Erziehungsberechtigten und ihren Kindern untersagt sich bei Abwesenheit des Personals des Sport-Krees Atert in der Halle aufzuhalten.

### 2.2. Schwimmbad

Die Umkleiden des Schwimmbads sind ausschließlich ohne Schuhe zu betreten.

Der Zugang zu den Schwimmbassins kann im Falle von auffallenden hygienischen Mängel oder einer infektiösen Hauterkrankung verweigert werden. Dies obliegt ausschließlich der Beurteilung des anwesenden Bademeisters.

Für die Jungen ist eine eng anliegende Badehose vorgeschrieben. Shorts, Bermudas o.ä. sind verboten.

Das Tragen einer Badekappe ist obligatorisch.

Vor jedem Zugang zu den Schwimmbassins ist eine Dusche mit Seife Pflicht.

## 3. Aufsichtspflicht

Durch den Betreuungsvertrag, bzw. die Mitgliedschaft Jugendlicher übertragen die Eltern ihre Aufsichtspflicht für die Dauer der Veranstaltung auf den Träger der Einrichtung. Dieser delegiert seine Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal.

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes, bzw. beim Empfang des Jugendlichen, durch die pädagogischen Mitarbeiter in der Sportstätte. Wegen direkt aufeinanderfolgenden Sportkursen liegt die Aufsicht in den Umkleiden noch bei den Erziehungsberechtigten. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes/Jugendlichen an die Eltern oder eine von ihnen bevollmächtigte Person oder bei selbstständigen Kindern/Jugendlichen bei der Entlassung aus der Einrichtung.

Die Aufsicht über die Kinder/Jugendlichen auf dem Hin- und Rückweg, zur und von der Einrichtung obliegt allein den Erziehungsberechtigten. Der Träger und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind/den Jugendlichen in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen.

Bei selbstständigen Kindern sollen Eltern und pädagogische Mitarbeiter übereinstimmend der Meinung sein, dass das Kind nach seinem Entwicklungsstand in der Lage ist, den Heimweg allein zurückzulegen. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Einrichtung und Eltern ist abzuschließen. Das Gleiche gilt für jene Kinder die das Bummelbusangebot in Anspruch nehmen.

(siehe Anlage 2 - Erklärung über die Aufsichtspflicht abholender Begleitpersonen)

(siehe Anlage 3 - Erklärung über die Aufsichtspflicht bei selbstständigem Nachhauseweg)

## 4. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag gilt jeweils für das laufende Schuljahr (15. September – 30. September) und berechtigt das Kind/den Jugendlichen, soweit Teilnehmerplätze verfügbar sind, an den angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die zu leistenden Jahresbeiträge sind nach Erhalt der Rechnung fristgerecht an den Sport-Krees Atert zu überweisen.

Die Höhe der Jahresbeiträge wurde vom Service de la Jeunesse des Ministère de l'Education nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse und vom Vorstand der "Kanner- a Jugendbetreuung Atert" a.s.b.l. festgelegt und ist nach der Anzahl der Kinder eines Haushalts gestaffelt:

| Grundschulkinder<br>zw. 4 und 12 Jahren |               |           |          | Jugendliche<br>ab 13 Jahren |
|-----------------------------------------|---------------|-----------|----------|-----------------------------|
| Kinder                                  | Jahresbeitrag | ab Januar | ab April | Jahresbeitrag               |
| 1.                                      | 75,00 €       | 50,00 €   | 25,00 €  | 15,00 €                     |
| 2.                                      | 60,00 €       | 40,00 €   | 20,00 €  |                             |
| 3.                                      | 50,00 €       | 30,00 €   | 15,00 €  |                             |
| 4.                                      | gratis        | gratis    | gratis   |                             |

Kinder die sich nur an den Ferienveranstaltungen beteiligen haben die Möglichkeit Gutscheine à 5,00 € / Veranstaltung zu erwerben um die Veranstaltungen zu bezahlen.

Bei Ferienveranstaltungen können zusätzliche Kosten zu Lasten der Erziehungsberechtigten anfallen. Diese sind zu Veranstaltungsbeginn an die Verantwortlichen zu zahlen.

## 5. Veranstaltungszeiten

Sport-Krees Atert  
33, Grand Rue  
L-8510 Redange/Attert

Tel.: 26 62 17 05  
Fax: 26 62 17 06  
info@sportkreesatert.lu

GSM 1: 621 323 205  
GSM 2: 621 323 206

Der Veranstaltungsplan mit den Kurszeiten wird auf unserer Website [www.sportkreesatert.lu](http://www.sportkreesatert.lu) veröffentlicht.

Die Einrichtung ist am Samstagnachmittag, sowie an Sonn- und Feiertagen geschlossen. Die Einrichtung ist während den Sommerferien Anfang August für zwei Wochen geschlossen. Im Falle einer außerordentlichen Schließung werden die Eltern rechtzeitig informiert. Im Interesse der Kinder und zum reibungslosen Ablauf werden die Eltern gebeten, sich an die angegebenen Veranstaltungszeiten zu halten.

## **6. Klärung der Abholberechtigten**

Holen die Eltern ihr/en Kind/Jugendlichen nicht persönlich ab oder ist nur ein Elternteil Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts, ist der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholen darf. Das gilt auch für sonstige Personen, die das Kind abholen dürfen. (siehe Anlage 2: Erklärung über die Aufsichtspflicht abholender Begleitpersonen)

## **7. Versicherung**

Alle Kinder und Jugendlichen sind während des regelmäßigen Besuches durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, stehen.

Bei Unfällen muss die Einrichtung innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde machen. Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden.

Für Sachschäden, wie z.B. Brillen, Zahnschmerzen, Kleidung, Fahrräder und Spielzeug wird keine Haftung übernommen.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für Besucherkinder.

## **8. Verabreichung von Medikamenten**

Wenn die Einnahme von Medikamenten während der Dauer des Aufenthaltes des Kindes/Jugendlichen in der Einrichtung zwingend erforderlich ist oder vorübergehend zwingend erforderlich wird, um krankheitsbedingte Beschwerden zu lindern, den Erfolg der medizinischen Behandlung zu sichern, diese abzuschließen oder um die Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Kindes/Jugendlichen zu verhindern, ist die Einrichtung bereit, dem Kind/Jugendlichen nach besonderer Absprache mit den Eltern die notwendigen Medikamente zu verabreichen.

Die ärztlich verordnete Verabreichung von Medikamenten ist zu dokumentieren (siehe Anlage 4 - Erklärung über Medikamentengabe). Die Medikamentengabe erfolgt auf Gefahr und Risiko der Eltern. Für Fehler bei der Verabreichung haftet der Träger der Einrichtung jedenfalls dann nicht, wenn die Medikamente so verabreicht werden, wie sich dies aus der Dokumentation in der Anlage 4 ergibt.

## **9. Mitteilung an die Einrichtung bei Änderung der Anschrift und Telefonnummer**

Es kann passieren, dass das Personal der Einrichtung infolge einer plötzlich auftretenden Krankheit oder im Falle eines Unfalls eines Kindes/Jugendlichen die Eltern benachrichtigen muss. Aus diesem Grunde sind Veränderungen der privaten und beruflichen Anschrift und Telefon-Nr. und der angegebenen Kontaktperson unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.

Ändern sich durch eine Trennung oder Scheidung der Eltern die Rechtsbeziehungen zu einem Kind/Jugendlichen (Aufenthaltsbestimmungsrecht, elterliche Sorge, regelmäßige Obhut des Kindes/Jugendlichen) ist dies der Einrichtung ebenfalls zu melden. (siehe Anlage 1 - Persönliches Datenblatt)

## **10. Datenschutz**

Der Sport-Krees Atert verpflichtet sich, persönliche Daten (siehe Anlage 1 – Persönliches Datenblatt) der/des Vertragspartner/s, die zu internen Organisationszwecken erhoben werden, im Rahmen der geltenden Bestimmungen vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen.

Der/die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass die Foto-, Film- oder Videoaufnahmen des Kindes/Jugendlichen welche während einer Veranstaltung gefertigt werden auf unserer Website veröffentlicht werden oder zu Werbezwecke dienen können. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Foto- oder Filmaufnahmen in Presse- oder sonstigen Medienberichten über die Einrichtung.

## **11. Kündigung**

Der Sport-Krees Atert kann das Vertragsverhältnis nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Angebotsstruktur verändert wird.
- das Kind durch erhebliche Verhaltensauffälligkeiten den Betrieb der Einrichtung oder der Gruppe nachhaltig stört, oder sich oder andere Kinder gefährdet und eine Rücksprache mit den Eltern des Kindes zu keiner Veränderung geführt hat.
- auf Grund der körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung des Kindes eine pädagogisch verantwortbare Betreuung in der Einrichtung nicht möglich ist.
- das Kind länger als vier Wochen der Einrichtung ohne rechtfertigenden Grund oder ohne Angabe von Gründen ferngeblieben ist und die Erziehungsberechtigten nicht auf Nachfragen seitens der Einrichtung geäußert haben.
- die Jahresbeiträge und Rechnungen nicht bezahlt wurden.
- der/die Vertragspartner seine/ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist.

Die Kündigung des Vertrages seitens der Erziehungsberechtigten muss schriftlich beim Sport-Krees Atert eingereicht werden.

Eine Rückerstattung des Jahresbeitrags ist nicht möglich.

(siehe Anlage 5)

## **12. Anpassung des Vertrages bei Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen**

Sofern sich die für die Festlegung der Vertragsinhalte maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere die gesetzlichen Rahmenbedingungen nach Abschluss des Vertrages ändern, kann der Sport-Krees Atert eine Anpassung der entsprechenden Vertragsinhalte an die geänderten Verhältnisse verlangen.

Hiermit erkläre ich ausdrücklich, die beim "Sport Krees Atert" geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und anerkannt zu haben.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_.

Unterschrift